

SCHIEDSAUSSCHUSSORDNUNG

des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

§1 Stellung des Schiedsausschusses

1. Im LAV Sachsen-Anhalt e.V. werden die Aufgaben eines Schiedsausschusses durch den Ehrenrat wahrgenommen (siehe Ehrenratsordnung).
Der Ehrenrat arbeitet unabhängig vom Präsidium.
2. Der Ehrenrat besteht aus 5 Vereinsmitgliedern (Schiedspersonen), die durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl der Schiedspersonen ist zulässig.
3. Mitglieder des Präsidiums und Mitarbeiter der Geschäftsführung des LAV dürfen keine Schiedsperson sein. Gleiches gilt für den Fall, dass Schiedspersonen selbst in einem Vorgang Vertreter einer der beteiligten Parteien sind.
4. Der Schiedsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Amtsgeschäfte des Schiedsausschusses und bereitet die Beratungen vor.

§ 2 Zuständigkeit

1. Der Ehrenrat berät über Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft und der Vereinstätigkeit. Dazu gehören auch Konflikte mit Dritten.
2. Aus dem Ehrenrat werden 2 Mitglieder in den gemeinsamen Schiedsausschuss, bestehend aus Vertretern des Landesfischereiverbandes, des VDS LAV und des LAV Sachsen-Anhalt, entsandt.
Die Benennung der Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Antragsverfahren

1. Der Schiedsausschuss wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages tätig. Antragsberechtigt sind Vereinsmitglieder, das Präsidium/der Vereinsvorstand sowie Dritte im Rahmen von Konfliktfällen im Zusammenhang mit der Vereins- bzw. Verbandstätigkeit.
2. Alle Anträge sind an den Vorsitzenden des Schiedsausschusses zu richten. Gehen Anträge bei der Geschäftsstelle des LAV ein, so sind sie unverzüglich an den Vorsitzenden des Schiedsausschusses weiterzuleiten.
3. Der Schiedsausschuss soll innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine Empfehlung zum Sachverhalt abgeben.

§ 4 Beratungen

1. Die Beratungen des Schiedsausschusses sind nicht öffentlich. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ehrenrates.

2. Zur Vorbereitung und Durchführung der Beratung sind dem Schiedsausschuss durch das Präsidium bzw. die Geschäftsstelle des LAV alle entscheidungsrelevanten Unterlagen zur betreffenden Angelegenheit zugänglich zu machen.
3. Der Schiedsausschuss hat Anspruch auf die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Ausstattung bzw. auf die Erstattung der notwendigen Kosten durch den LAV. Es gelten die für die Durchführung der Vereinstätigkeit zutreffenden Regelungen.
4. Der Sitzungsverlauf, die Entscheidungsgründe des Schiedsausschusses und den getroffenen Beschlüsse sind zu protokollieren. Dazu ist ein dauerhaft gebundenes und durchnummeriertes Protokollbuch zu verwenden.
5. Bei Bedarf kann der Ehrenrat für die Abwicklung seiner Beratung einen Protokollanten einsetzen, wobei dieser selbst keinerlei Einflussnahme- und Entscheidungsbefugnisse hat.
6. Der Ehrenrat kann in Ausübung seiner Tätigkeit Beteiligte und Zeugen anhören.

§ 5 Entscheidungsvorschlag, Schiedsspruch

1. Die Entscheidung des Schiedsausschusses ergeht schriftlich als Empfehlung an das Präsidium.
2. Im Widerspruchsfall ist der Ehrenrat erneut hinzuzuziehen, der wiederum eine Empfehlung abgibt.
3. Im erneuten Widerspruchsfall erfolgt eine endgültige Behandlung und Entscheidung zum Sachverhalt auf Grundlage der Satzung des LAV Sachsen-Anhalt e.V. durch das Präsidium.

§ 6 Weitere Verfahrensvorschriften

1. Die Schiedspersonen werden durch den Präsidenten des LAV verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft, unvoreingenommen und unparteiisch wahrzunehmen und Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
2. Protokollbücher sind sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren. Blätter dürfen nicht entfernt werden. Es darf nicht radiert werden. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, dass das Durchgestrichene noch lesbar bleibt. Die Streichungen sind als solche zu kennzeichnen und zu unterschreiben. Abgeschlossene Protokollbücher sind beim LAV zu archivieren und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
3. Protokollbücher sollen folgende Angaben enthalten:
 - lfd. Nummer
 - Name und Anschrift Antragsteller / Antragsgegner
 - Gegenstand des Streits
 - Termin, Datum / Uhrzeit
 - Anzahl der erschienenen Parteien
 - Ergebnis der Schlichtungsverhandlung
 - Protokollnummer
 - Bemerkungen
4. Für das Verfahren vor dem Schiedsausschuss werden keine Kosten erhoben.

Diese Schiedsausschussordnung tritt mit Wirkung vom 10.11.2018 in Kraft.